

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb ESW (Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Lisa Milodanovic +49 202 563 5266 +49 202 563 8451 Lisa.Milodanovic@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.11.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0862/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.12.2019	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW	Empfehlung/Anhörung
10.12.2019	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
11.12.2019	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
16.12.2019	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung der Straßenreinigungssatzung sowie Beschluss über die Straßenreinigungsgebühren 2020		

Grund der Vorlage

Anpassung der Straßenreinigungsgebühren an die rechtlichen Vorgaben und die Kostenentwicklung (nach dem Straßenreinigungsgesetz Nordrhein-Westfalen und dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), Einführung neuer Reinigungsklassen sowie eines überarbeiteten Straßenreinigungsverzeichnisses.

Beschlussvorschlag

- 1.) Der Rat der Stadt beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2016 gemäß Anlage 1
- 2.) Der Rat nimmt die Gebührenkalkulation in den Anlagen 2.1. Straßenreinigung zur Kenntnis.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Herr Meyer
Beigeordneter

Herr Bickenbach
Betriebsleiter

Begründung

1.1 Satzungsanpassung

§ 8 : Die aktuellen Gebührensätze wurden eingearbeitet.

1.2 Straßenreinigungsverzeichnis

Es handelt sich um insgesamt drei Änderungen im Bereich der Reinigungsklasse bzw. der Straßenabschnitts-Aufteilung (Charlottenstr., Luhsstr. und Spitzenstr.) Diese wurden im Vorfeld in den zuständigen Bezirksvertretungen erläutert. In den beschlossenen Beschlussvorlagen VO/0841/19, 0888/19 und 0889/19 wird dem Rat der Stadt Wuppertal empfohlen entsprechend zu beschließen.

2. Gebührenkalkulation

Die Gebührenerhöhung beträgt in allen Reinigungsklassen einheitlich 3,48%.

Umgelegt auf die Familie Mustermann (15 Frontmeter, 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn – B1) bedeutet dies einer Steigerung der jährlichen Kosten für die Straßenreinigung um 1,95 Euro.

Die Gebührensätze für die Straßenreinigungsleistungen der Reinigungsklassen (vgl. § 8 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wurden nach Maßgabe der Gebührenkalkulation (Anlage 2.1.) der Kostenentwicklung angepasst.

Die durch Gebührenerhebung zu veranlagenden Kosten steigen von 9.780 T€ in 2019 auf 10.162 T€ in 2020 (Vgl. Anlage 2.3). Dies entspricht 382 T€.

Aus Überdeckungen der Vorjahre konnten in 2020 nur 156 T€ entlastend eingebracht werden. Diese stammen aus der Überdeckung der Straßenreinigungsgebühren aus 2017. Im Jahr 2019 konnten noch rund 286 T€ entlastend eingebracht werden. Durch den Effekt der geringeren Entlastung steigen die Kosten der Gebühren um 130 T€.

Die weiteren Steigerungen resultieren aus den erhöhten Personalkosten (331 T€) sowie höheren Umlagebeträgen im Bereich der Fahrzeuge (109 T€). In den Umlagen der verschiedenen Fahrzeugtypen (Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen, Groß- / Kleinkehrmaschinen und Kehrrechtsammelfahrzeuge) sind Aufwendungen unter anderem für Reifen, Teile, Fremdleistungen, Abschreibungen sowie Treibstoffe enthalten. Hier wurden erhöhte Abschreibungen im Bereich der Elektrofahrzeuge sowie die unsichere Entwicklung der Treibstoffpreise berücksichtigt.

Steigerungen bei den Erlösen ergeben sich im Bereich der Entleerung der Straßenpapierkörbe durch die Weiterberechnung der Personal - und Entsorgungskosten sowie gestiegener Abschreibungen der Papierkörbe (111 T€).

Das öffentliche Interesse bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 22 %.

Aufgrund der gestiegenen Kosten ist das vom Haushalt zu tragende öffentliche Interesse von 2.839 T€ in 2019 auf 2.910 T€ in 2020 gestiegen (71 T€).

Im Vergleich zur Kalkulation 2019 (VO/0830 /18) in der mit rund 1.348.351 Frontmetern gerechnet wurde sind nun 1.349.615 Meter ausgewiesen. Dies entspricht einer Steigerung von 1.264 Frontmetern bedingt durch Korrekturen bei der Veranlagung von Anliegern.

Die einzelnen Werte ergeben sich aus der Tabellen in Anlage 2.1.

In Anlage 2.3 wird die Belastung für Mustergrundstücke dargestellt und die vergleichende Darstellung des Bundes der Steuerzahler aufgenommen.

In § 8 der Straßenreinigungssatzung werden die folgenden Festsetzungen getroffen:

Gebührensätze				
Reinigungs-klasse	2019	2020	Steigerung	
Z 1	78,10 €	80,82 €	3,48%	2,72 €
Z 1 V	66,39 €	68,70 €	3,48%	2,31 €
A 1	39,05 €	40,41 €	3,48%	1,36 €
A 1 V	33,19 €	34,35 €	3,48%	1,16 €
A 2	11,72 €	12,12 €	3,48%	0,40 €
A 2 V	9,37 €	9,70 €	3,48%	0,33 €
A 3	7,81 €	8,08 €	3,48%	0,27 €
A 3 V	6,64 €	6,87 €	3,48%	0,23 €
A 4	15,62 €	16,16 €	3,48%	0,54 €
A 4 V	13,28 €	13,74 €	3,48%	0,46 €
B 1	3,91 €	4,04 €	3,48%	0,13 €
B 1 V	2,73 €	2,83 €	3,48%	0,10 €
B 2	1,84 €	1,90 €	3,48%	0,06 €
B 2 V	1,28 €	1,33 €	3,48%	0,05 €
D 1	3,91 €	4,04 €	3,48%	0,13 €
D 2	1,84 €	1,90 €	3,48%	0,06 €
D 3	7,81 €	8,08 €	3,48%	0,27 €

3. Haushaltsauswirkungen

In Anlage 2.3 befindet sich die vergleichende Kosten- und Erlösdarstellung von 2019 zu 2020.

Anlage 2.4 enthält die sich daraus für den Haushalt ergebende Anpassung. Sich ergebende Änderungen aus der Gebührenkalkulation werden im Haushaltsplan über die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel umgesetzt. Dabei sind gestiegene Einnahmen aus Gebühren (432210) und die gestiegenen Ausgaben (523500) deckungsfähig. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit entspricht dem Wert des öffentlichen Interesses. Die interne Leistungsverrechnung (924330) muss entsprechend angepasst werden.

Anlagen

- Anlage 1. Dritte Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung
- Anlage 2.1 Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung 2020
- Anlage 2.2 Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für 2020
- Anlage 2.3 Vergleichende Darstellung der Gebührenentwicklung von 2019 zu 2020 sowie der Belastung von Mustergrundstücken
- Anlage 2.4 Auswirkungen auf den Haushalt 2020 im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf